

Anlage 1

Richtzahlenliste

zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen
in Teilbereichen der Gemeinde Ensdorf (StellplatzS Ensdorf)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Erläuterungen
1.	Wohngebäude		
1.1.	Wohngebäude mit bis zwei Wohneinheiten	Keine Forderung	s. § 47 Abs. 1 LBO
1.2.	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung bis 100 qm 1,25 Stellplätze je Wohnung über 100 qm	
1.3.	Gebäude mit Altenwohnungen (barrierefrei)	0,5 Stellplätze je Wohnung, davon 1 Behindertenstellplatz	Die Wohnungen müssen auf Dauer zur Benutzung durch Senioren, die nicht mehr im Berufsleben stehen, bestimmt sein. Eine diesbezügliche öffentliche Sicherung durch Eintragung einer Baulast ist erforderlich. Abgrenzungskriterium: keine eigenständigen abgeschlossenen Wohneinheiten
1.4.	Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Stellplätze, davon ein Behindertenstellplatz	
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche, mind. 1 Stellplatz	Nutzfläche i.d.S. ist in Abgrenzung zur DIN 277 Teil 2 (HNF) nur die Nettonutzfläche (Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume, Teeküchen, Pausenräume, Flur, Toiletten und sonstige sanitäre Einrichtungen, Personalaufzüge u.a. bleiben außer Ansatz).
2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalterabfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Ambulanzen)	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mind. 3 Stellplätze	wie 2.1.

2.3.	"Sonder-/Bestellpraxen"	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mind. 2 Stellplätze	Sonderpraxen sind z.B. Heilpraktiker, Psychologen o.ä. mit reiner Bestellpraxis. Eine Arztpraxis (auch Facharzt/Zahnarzt) fällt auch bei Behandlung nur nach Terminvereinbarung grundsätzlich unter 2.2.
3.	Verkaufsstätten		
3.1.	Läden und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 qm Verkaufsfläche, mind. 1 Stellplatz	Verkaufsfläche ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschl. der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schau Fenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind.
3.2.	Verbrauchermärkte, Einkaufszentrum	Einzelhandel bis 700 qm Verkaufsfläche 1 Stellplatz je 20 qm Verkaufsfläche Einzelhandel mit mehr als 700 qm Verkaufsfläche 1 Stellplatz je 15 qm Verkaufsfläche	wie 3.1.
3.3.	Bau- und Gartenmärkte, Getränkemärkte	1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsfläche	wie 3.1. Es findet keine Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverkaufsflächen statt. Eine sog. Ladenstraße wird om Abzug gebracht.
3.4.	Kioske, straßengebundene Verkaufswagen	1 Stellplatz	

4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1.	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	
4.2.	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 7,5 Sitzplätze	
4.3.	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 15 Sitzplätze	
5.	Sportstätten		
5.1.	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze (Zuschauerplätze)	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche	
5.2.	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen (Zuschauerplätze)	1 Stellplatz je 50 qm Sportfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze	
5.3.	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	
5.4.	Fitnessstudios/Fitnesscenter und Saunen	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche	Die Nutzfläche ist von einem vorhandenen Gastronomiebereich nach 6.1. abzugrenzen, dessen Stellplatzbedarf gesondert zu ermitteln
5.5.	Solarien Bräunungsstudios (selbstständig)	1 Stellplatz je 2 Liegen	
5.6.	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	

6.	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Vergnügungsstätten		
6.1.	Gaststätten von örtlicher Bedeutung ab 35 qm Bruttogastraumfläche	1 Stellplatz je 12 Sitzplätze, zusätzlich 2 Stellplätze je Geldspielautomat	Bruttogastraumfläche i.d.S. ist der gesamte Gastraum ohne Nebenräume. Nettogastraumfläche i.d.S. ist die Fläche, die zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken bestimmt ist, auch wenn die Fläche außerdem für Veranstaltungen oder sonstige Zwecke (z.B. Tanzen) bestimmt ist. Der Thekenbereich ist nicht mit einzuberechnen. Von einer örtlichen Bedeutung kann ausgegangen werden, sofern insgesamt bis zu 30 Besucherplätze angeboten werden.
6.2.	Gaststätten überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 8 Sitzplätze, zusätzlich 2 Stellplätze je Geldspielautomat	Von einer überörtlichen Bedeutung kann ausgegangen werden, sofern insgesamt mehr als 30 Besucherplätze angeboten werden
6.3.	Diskotheiken	1 Stellplatz je 6 qm Nettogastraumfläche, zusätzlich 2 Stellplätze je Geldspielautomat	Nettogastraumfläche: siehe 6.1.
6.4.	Kleingastronomie/Imbisse bis zu 35 qm Bruttogastraumfläche und maximal 12 Sitzplätzen	2 Stellplätze, zusätzlich 2 Stellplätze je Geldspielautomat	Bruttogastraumfläche i.d.S. ist der gesamte Gastraum ohne Nebenräume
6.5.	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, für zugehörige Gaststätte Zuschlag nach 6.1, für zugehörige Tagungsräume zusätzlich 1 Stellplatz je 35 qm HNF	
6.6.	Spielhallen, Automatenhallen und vergleichbare Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 6 qm Hauptnutzfläche, mindestens 3 Stellplätze	
6.7.	Räume und Billardtische	2 Stellplätze je Billardtisch	

6.8.	Wetteinrichtungen, Internetcafés	1 Stellplatz je 6 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 5 Stellplätze	
6.9.	Privatclubs Bordelle Erotikbetriebe u.ä.	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze	
7.	Gewerbliche Anlagen		
7.1.	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 qm Hauptnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz oder je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz	Nutzfläche i.d.S. ist in Abgrenzung zur DIN 277 Teil 2 (HNF) nur die Nutz- fläche (Flächen für Kanti- nen, Erfrischungsräume, Teeküchen, Pausenräume, Flur, Toiletten und sonstige sanitäre Einrichtungen, Personalaufzüge u.a. blei- ben außer Ansatz). Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutz- fläche zu berechnen. Er- gibt sich dabei ein Missver- hältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.
7.2.	Lagerräume, Lagerplätze	1 Stellplatz je 90 qm HNF, mind. 1 Stellplatz	Nutzfläche wie 7.1. Stellplatzbedarf wie 7.1.
7.3.	Ausstellung- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 80 qm HNF	
7.4.	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- und Reparaturstand	Ein bloßer Reparatur- annahmestand (nur Fahrzeugannahme, keine Wartungsarbeiten, keine Reparaturen) fällt nicht unter diese Regelung. Der Wartungs- oder Repara- turstand selbst ist kein notwendiger Stellplatz.

7.5.	Kraftfahrzeughandel	1 Stellplatz je 50 qm Ausstellungsfläche, mindestens 2 Stellplätze	Als Ausstellungsfläche wird hier die Fläche, auf welcher die zum Verkauf angebotenen Fahrzeuge ausgestellt werden, in Ansatz gebracht - unabhängig ob innerhalb eines Gebäudes oder außerhalb
7.6.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 Stellplätze je Pflegeplatz	
7.7.	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stellplätze je Waschanlage	Zusätzlich muss ein Stauraum für 10 Wartende vorhanden sein
7.8.	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz	
7.9.	Autovermietungsunternehmen	1 Stellplatz je 4 Betriebs-PKW, zusätzlich 1 Stellplatz je 35 qm Bürofläche	Bei LKW-Vermietung gilt § 2 Abs. 2 der Satzung entsprechend; Bürofläche siehe 2.1.
7.10.	Frisöre, Kosmetikstudios, Nagelstudios o.ä.	1 Stellplatz je 25 qm HNF, mindestens 2 Stellplätze	
7.11.	Speiseherstell- und Speiselieferbetriebe (z.B. Pizza, Kebap)	1 Stellplatz je 25 qm Küchenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je Betriebsfahrzeug	Gemeint sind reine Lieferbetriebe ohne Bewirtung vor Ort
7.12.	Videotheken	1 Stellplatz je 15 qm Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	
7.13.	Transportunternehmen (Taxiunternehmen, Speditionen, Kurierdienste)	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche zuzüglich 1 Stellplatz je Betriebsfahrzeug	

Allgemeine Erläuterungen:

1. Bei der Berechnung von Hauptnutzflächen (HNF) ist die DIN 277 Teil 2 heranzuziehen, es sei denn, es gibt eine hiervon abweichende Definition in den jeweiligen Erläuterungen.
2. Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.
3. Behinderten-Stellplätze: Für alle Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von 10 bis 30 Stellplätzen ist 1 Stellplatz, für weitere 20 Stellplätze ist jeweils zusätzlich 1 Stellplatz als Behindertenstellplatz anzulegen.

Richtzahlenliste Stellplatz xls